

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Mai 2005

Nr. 2005/1081

### **Stiftung Allémandi: Genehmigung des Beschlusses der Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn vom 7. April 2005 über die Ausrichtung eines Beitrages aus dem Zinsabfluss der Stiftung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 7. April 2005 fasste die Einwohner-Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn den folgenden Beschluss:

„a. Aus dem Zinsabfluss der Stiftung Allémandi wird Frau Sabrina Kissling, Rüttenen, ein Beitrag von 4'000 Franken ausgerichtet.

b. Das Finanzdepartement des Kantons Solothurn wird gebeten, nach Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat den Betrag von 4'000 Franken an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu überweisen.

c. Die Stadtkasse wird ersucht, nach Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat die Prägung der Gedenkmünze zu veranlassen.

d. Aufgrund der eingangs angestellten Überlegungen erfolgt künftig die Ausschreibung wieder jährlich. Die Auszahlung an die in Frage kommenden Bewerberinnen beträgt unabhängig von deren Anzahl und ohne Rücksicht auf die Zinsabflüsse des Stiftungskapitals jeweils 4'000 Franken pro Begünstigte zu Lasten des Stiftungsvermögens, bis dieses aufgebraucht ist und die Stiftung aufgelöst werden kann.“

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Auszahlung eines Beitrages an Frau Sabrina Kissling, Rüttenen**

In ihrem Testament vom 26. Januar 1892 setzte die in Paris verstorbene Witwe Marie Ernestine Allémandi ein Legat zum Andenken an ihren Gatten Emil Allémandi und sie selbst aus. Der Zinsertrag dieses Legates soll nach Art. 6 des Testamentes wie folgt verwendet werden:

"Dem Kanton Solothurn vermache ich 20'000 Franken mit der Verpflichtung für die Behörden dieses Kantons, dieses Kapital zu verwalten, in ersten schweizerischen Wertpapieren anzulegen und alljährlich dessen Zinsertrag den Gemeindebehörden der Stadt Solothurn auszurichten, welche denselben unter der Kontrolle der Kantonsregierung dazu verwenden sollen, um eine arme Tochter oder Arbeiterin, welche aus Solothurn oder der Umgebung gebürtig oder dort wohnhaft ist, auszusteuern, um ihr zu ermöglichen, sich zu verheiraten oder sich zu etablieren – unter den gleichen Bedingungen wie für die Stadt Basel."

Nach § 4 der Verordnung über die Stiftung Allémandi vom 18. Juli 1893 (BGS 837.511) hat das Ammannamt (heute Gemeindepräsidium) der Stadt Solothurn je zu Beginn des Jahres in den Lokalblättern eine entsprechende Einladung zur Bewerbung um die Wohltaten der Stiftung zu erlassen. Die Zuwendung erfolgt durch den Gemeinderat (heute Gemeinderatskommission) der Stadt Solothurn unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat.

Dem Protokoll der Einwohner-Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn kann entnommen werden, dass der Beschluss vom 7. April 2005, Frau Sabrina Kissling, Rüttenen, einen Beitrag von 4000 Franken auszurichten, mit den Bedingungen der Stiftung Allémandi übereinstimmt. Der entsprechende Antrag kann somit genehmigt werden.

## 2.2 Ausrichtung von Beiträgen in den kommenden Jahren

Die Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn schlägt zudem vor, die Ausschreibung um Ausrichtung eines Betrages aus der Allémandi-Stiftung wieder jährlich vorzunehmen und jeder Bewerberin, welche nach dem Stiftungszweck Anspruch erheben kann, einen Beitrag von 4000 Franken auszurichten, selbst wenn der Zinsabfluss diesen Betrag nicht mehr erreicht. Auf diese Weise werden die Beträge zu Lasten des Stiftungskapitals ausgerichtet und zwar solange, bis das Kapital aufgebraucht ist. In der Stiftungsurkunde ist denn auch festgehalten, dass die Stifterin nicht wünscht, dass „wegen fehlender Zinserträge (...) die jährliche Verteilung der Aussteuern oder der Gaben unterbrochen werde, nicht einmal ein einziges Jahr. Man soll sie in diesem Falle von dem Kapital nehmen, im Notfall bis zur Tilgung, in dem Masse der letzten verteilten Aussteuern oder Gaben.“ Dem Antrag kann folglich zugestimmt werden, insbesondere auch weil der Zweck der Stiftung heute nicht mehr zeitgemäss erscheint.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 1 und 4 der Verordnung über die Stiftung Allémandi vom 18. Juli 1893

- 3.1 Der Beschluss der Einwohner-Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn vom 7. April 2005 über die Ausrichtung eines Betrages von 4'000 Franken aus dem Zinsertrag der Stiftung Allémandi an Frau Sabrina Kissling, Rüttenen, wird genehmigt.
- 3.2 Das Finanzdepartement wird ermächtigt, den Betrag von 4'000 Franken der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu Gunsten Kontokorrent 111132 zu überweisen (zu Lasten der Stiftung Allémandi Konto Nr. 233108).
- 3.3 Die Gemeinderatskommission der Stadt Solothurn wird ermächtigt, die Ausschreibung künftig jährlich vorzunehmen. Die Auszahlung an die nach dem Willen der Stifterin in Frage kommenden Bewerberinnen beträgt unabhängig von deren Anzahl und ohne Rücksicht auf die Zinsabflüsse des Stiftungskapitals jeweils 4'000 Franken pro Begünstigte zu Lasten des Stiftungsvermögens, bis dieses aufgebraucht ist und die Stiftung aufgelöst werden kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement

Amt für Finanzen, Buchhaltung (2, zum Vollzug gem. Ziffer 3.2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn (2, für sich und  
das Zivilstandsamt)